

Landkreis Teltow-Fläming



Jugendamt

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat II
Jugendamt

Ansprechpartner:
Telefon:
Stand:

siehe unten
(03371) 608 3400
10/2021

Merkblatt zur Kostenheranziehung bei Maßnahmen der Jugendhilfe

Vor Beginn der Maßnahme informiert Sie dieses Merkblatt über die wichtigsten Bestimmungen zur Kostenheranziehung. Es soll einen Überblick verschaffen, bei welchen Maßnahmen ein Kostenbeitrag verlangt werden kann und wie dieser ermittelt wird.

Welche Leistungen in der Jugendhilfe sind kostenbeitragspflichtig?

A) vollstationäre und vorläufige Leistungen:

- Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform
- Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen
- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung
- Hilfe zur Erziehung
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
- Hilfe für junge Volljährige

B) teilstationäre Leistungen:

- Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe und anderen teilstationären Leistungen
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen
- Hilfe für junge Volljährige in teilstationären Einrichtungen

Weitere Hinweise zur gesetzlichen Grundlage finden Sie [hier](#)

Anmerkung:

Bei teilstationären Leistungen (§ 32 SGB VIII) können Elternteile nur zu einem Kostenbeitrag verpflichtet werden, wenn sie mit dem jungen Menschen zusammenleben.

Wer hat zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen?

- junge Menschen,
- junge Volljährige,
- Elternteile und
- Lebenspartner junger Menschen.

Die Prüfung, ob auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, erfolgt bei jedem Elternteil. Das bedeutet, dass auch bei zusammen lebenden Eltern, Mutter und Vater getrennt überprüft und herangezogen werden müssen. Daher werden von jedem Elternteil Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse benötigt.

Hinweis: Volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII können auch aus ihrem Vermögen herangezogen werden.

Wie wird der Kostenbeitrag festgelegt?

Die Berechnung des Einkommens und der Umfang der Heranziehung ergibt sich aus den §§ 93 und 94 SGB VIII. Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich aus dem im vorherigen Kalenderjahr durchschnittlich erzielten Monatseinkommen zu berechnen und zu vereinbaren (§ 93 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII). Kostenbeitragspflichtige erhalten daher zum Anfang jeden Jahres ein entsprechendes Schreiben mit der Bitte, die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Von dem Einkommen werden Steuern, Kosten für Sozial-, und Alterssicherung abgezogen. Außerdem werden für besondere Belastungen Abzüge vorgenommen, in der Regel in Form einer Pauschale von 25 Prozent. Aus der verbleibenden Summe wird dann ein individueller Kostenbeitrag bestimmt. Dabei kommt eine bundeseinheitliche Rechtsverordnung zum Einsatz (Kostenbeitragsverordnung).

Die jungen Menschen haben bei vollstationärer Unterbringung ihre Einkünfte abzüglich der in § 93 Absatz 2 SGB VIII vorgesehenen Beträge in Höhe von höchstens 25% als Kostenbeitrag einzusetzen.

Folgende Einkommen ist bei jungen Menschen von der Kostenbeteiligung ausgenommen:

- Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro monatlich
- Einkommen aus Ferienjobs (kurzfristiges, zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis während der Schul- oder Semesterferien)
- Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Sind die vorgenannten Tätigkeiten klar voneinander abgrenzbar, gelten die vorgenannten Regelungen für jede dieser Tätigkeiten innerhalb eines Monats.

Ausnahmen

Im Ausnahmefall kann der Kostenbeitrag auf Antrag aus dem durchschnittlichen Monats-Einkommen des Kalenderjahres berechnet werden, in dem die Leistung gewährt wird (beispielsweise Kostenbeitrag für 2020 aus Einkommen in 2020).

Der entsprechende Antrag nach § 93 Absatz 4 Satz 2 und 3 SGB VIII kann aber erst nach Ablauf des Jahres der Leistung und bis zum Ende des Folgejahres (beispielsweise frühestens zu Beginn 2021 bis spätestens Ende 2021) gestellt werden.

Darüber hinaus kann gemäß § 93 Absatz 4 Satz 4 SGB VIII festgelegt werden, dass die Heranziehung auf Basis des Vorjahreseinkommens derzeit (in einem bestimmten Zeitraum) eine große finanzielle Belastung bedeuten würde (bspw. bei Arbeitslosigkeit, geringerem Einkommen durch Kurzarbeit usw.).

Dann ist vorläufig von dem festgelegten aktuellen Einkommen auszugehen und ein vorübergehender Kostenbeitrag zu berechnen.

Nach Ablauf des Jahres ist das durchschnittliche Monatseinkommen dieses Jahres herauszufinden und der Kostenbeitrag endgültig zu berechnen und anzugeben.

Nachweise

Die Übersendung von Nachweisen über private Versicherungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben (Werbungskosten) und Schuld-Verpflichtungen erübrigt sich, wenn die Gesamtsumme Ihrer Werbungskosten 25 Prozent Ihrer Nettoeinkünfte nicht übersteigt.

In diesen Fällen wird bei der Ermittlung des von Ihnen zu zahlenden Kostenbeitrages Ihr Einkommen pauschal um 25 Prozent reduziert.

Welche finanziellen Mittel sind neben dem Kostenbeitrag noch zu erbringen?

Nur solche Leistungen müssen in jedem Fall und in vollem Umfang eingesetzt werden, die demselben Zweck wie Jugendhilfeleistungen dienen. Dies sind z. B. Halb- und Vollwaisenrente bzw. andere Waisenbezüge, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Leistungen zur Berufsausbildungsförderung (BAföG).

Wurden für den Leistungsempfänger bisher Unterhaltsvorschuss und/oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II/SGB XII gewährt, ist er bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die Sozialleistungsträger (Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter, Sozialamt) wegen der erforderlichen Einstellung und Neuberechnung dieser Leistungen selbst zu benachrichtigen.

Welche Besonderheiten gibt es für Eltern, die bisher Barunterhalt leisten?

Der Unterhaltsbedarf des jungen Menschen wird für die Dauer der Hilfestellung durch Leistung der Jugendhilfe in vollem Umfang gedeckt.

Aus diesem Grund ist weder das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter noch ein Dritter berechtigt, für die Dauer der Jugendhilfeleistung Unterhalt zu verlangen.

Welche Besonderheit gilt für den Kindergeldberechtigten?

Kindergeld des betroffenen Kindes ist nicht Bestandteil des Einkommens, sondern wird neben dem Kostenbeitrag aus dem Einkommen als weiterer Kostenbeitrag von dem Kindergeldberechtigten Elternteil gefordert.

Hierzu erfolgt neben einem Kostenbeitragsbescheid aus dem Einkommen ein einzelner Bescheid zur Heranziehung des Kindergeldes.

Bei der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) geht der Kindergeldanspruch von den Eltern vorrangig auf die Pflegeeltern über, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer ausgerichtet ist.

Ansprechpartner im Jugendamt

Bearbeiter: Herr Barnitzky

Telefon: (03371) 608 3519

E-Mail: M.Barnitzky@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Clemens
Telefon: (03371) 608 3451
E-Mail: C.Clemens@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Förster
Telefon: (03371) 608 3409
E-Mail: U.Förster@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Jeserigk
Telefon: (03371) 608 3449
E-Mail: C.Jeserigk@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Schulze
Telefon: (03371) 608 3411
E-Mail: P.Schulze@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Wehlmann
Telefon: (03371) 608 3412
E-Mail: M.Wehlmann@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Wobser
Telefon: (03371) 608 3431
E-Mail: A.Wobser@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Wulkow
Telefon: (03371) 608 3408
E-Mail: J.Wulkow@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Volkmann
Telefon: (03371) 608 3531
E-Mail: M.Volkmann@teltow-flaeming.de